

Impfung: Mainzer Thema ohne Narretei

Zeitung empfiehlt Arzt mit Adresse und Öffnungszeiten seiner Praxis

„MCV rät dringend zu Impfung“ schreibt eine in der Narrenhochburg Mainz erscheinende Regionalzeitung. Das nicht sonderlich närrische Thema war hochgekocht, als der Präsident der Jokus-Korporation „Mainzer Carneval Verein“ gemeinsam mit einem Internisten die Bürger aufrief, sich vor Karneval gegen Grippe impfen zu lassen. Der namentlich genannte Arzt kommt zu Wort; die Zeitung nennt Adresse und Öffnungszeiten. Ein Leser der Zeitung erkennt Schleichwerbung für den Arzt. Auch andere Ärzte machten Impfungen. Ein Alleinstellungsmerkmal habe der Doktor somit nicht. Für den genannten Mediziner sei ein Wettbewerbsvorteil entstanden. Die Chefredaktion der Zeitung bekennt sich zu ihrer Fehlleistung. Nachforschungen in der Lokalredaktion hätten ergeben, dass dort im Trubel der Fastnacht die Verantwortlichen diesen Vorgang nicht mit der sonst üblichen Sorgfalt geprüft hätten. Die Beschwerde sei der Redaktion eine Mahnung, auch in der Hochzeit der Narretei höchste Sorgfalt walten zu lassen. Die Redaktion habe den Beschwerdeführer umgehend angeschrieben und ihm die Richtigkeit seiner Kritik bestätigt. Es sei nicht richtig gewesen, einen speziellen Arzt mit konkreten Sprech- und Impfzeiten zu nennen. Man habe mit diesem Artikel eindeutig gegen die Ziffer 7, Richtlinie 7.2, des Pressekodex verstoßen. (2008)

Die Zeitung hat gegen den Grundsatz verstoßen, Schleichwerbung aus dem redaktionellen Teil herauszuhalten. Die Chefredaktion selbst erklärt, dass hier eine Fehlleistung vorliege. Der Beschwerdeausschuss ist der Meinung, dass die Erwähnung der Praxisdetails nicht mehr von einem öffentlichen Interesse gedeckt ist und die Grenze zur Schleichwerbung überschreitet. Die Beschwerde ist begründet, doch verzichtet der Presserat auf eine Maßnahme, da die Redaktion den Fehler eingestanden hat. Zudem hat sie versichert, dass sie künftig höchste Sorgfalt walten lassen wird – auch und gerade in der närrischen Zeit. (BK2-316/08)

Aktenzeichen: BK2-316/08

Veröffentlicht am: 01.01.2008

Gegenstand (Ziffer): Trennung von Werbung und Redaktion (7);

Entscheidung: begründet, keine Maßnahme